

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Arbeitsgelegenheiten außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Land- und Stadtkreise oder sonstigen relevanten staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Träger haben seit dem 1. Januar 2015 bis heute in jeweils welchem Umfang (konkret: Anzahl der je Kalenderjahr zu Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen bei staatlichen, kommunalen sowie gemeinnützigen Trägern, mit der Bitte um tabellarische Aufstellung) der Soll-Bestimmung des § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entsprochen und gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt?
2. Bezugnehmend auf Frage 1 – in welchen Tätigkeitsfeldern (beispielsweise: Landschaftspflege, Wegebau, Werkstätten, Umwelt- und Naturschutz, Soziales, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Kommunale Einrichtungen, Hilfe bei ungewöhnlichen Ereignissen wie Naturkatastrophen) wurden den Asylbewerbern (oder anderen nach § 5 des AsylbLG relevanten Personen) dabei Arbeitsgelegenheiten angeboten?
3. Bezugnehmend auf Fragen 1 und 2 – zu welchem Grad (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach den betreffenden Stadt- und Landkreisen sowie gegebenenfalls mit kurzer Begründung) wurden die angebotenen Arbeitsgelegenheiten angenommen/konnten jeweils besetzt oder nicht besetzt werden?
4. Welche Erfahrungen mit der Ausführung der Arbeiten sind ihr seitens der Träger der Angebote (Behörden sowie tatsächliche Bereitsteller der gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten) gegebenenfalls bekannt geworden?
5. Sind nach ihrer Kenntnis den betreffenden „örtlichen Trägern“ (Behörden) Reaktionen aus der Bevölkerung zu der Bereitstellung von gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten bekannt geworden (falls ja: wie wurde reagiert)?
6. Wie bewertet sie (gegebenenfalls monetär) den Gemeinnutzen der so erbrachten Arbeitsleistungen, insbesondere vor dem Hintergrund bürokratischen Aufwands?

Eingegangen: 5.9.2024/Ausgegeben: 1.10.2024

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. Bezugnehmend auf Fragen 1 bis 4 – wurden oder wurden nicht bei Behörden Auffälligkeiten (hinsichtlich der Nationalität/der Herkünfte, des Geschlechts, des Lebensalters) registriert, wer angebotene Arbeitsgelegenheiten eher anzunehmen tendiert respektive wer sie eher ablehnt oder Beschwerde einlegt?
8. Existiert oder existiert nicht (oder ist vorgesehen, möglicherweise – warum nicht vorgesehen) eine Handreichung der Landesregierung an die „örtlichen Träger“, die inhaltlich vergleichbar dem bayerischen „Leitfaden Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern“ ist?

5.9.2024

Sänze AfD

Begründung

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bestimmt: „(...) § 5 Arbeitsgelegenheiten (1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. (...)“ In der Ausarbeitung WD 6–3000–001/16 stellt der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages fest: „(...) Die Bereitstellungsverpflichtung gilt zudem für staatliche, kommunale und gemeinnützige Träger. Sie wird begrenzt durch den Vorbehalt des Möglichen und durch das Erfordernis der Zusätzlichkeit. (...) Die Vorschrift über Arbeitsgelegenheiten im Asylbewerberleistungsgesetz (§ 5 AsylbLG) wurde den entsprechenden Vorschriften im damaligen Bundessozialhilfegesetz (§§ 18 bis 20, 25 BSHG) nachgebildet.“ So hat das bayerische Innenministerium einen „Leitfaden Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern“ mit Darstellung der Rechtslage und Best Practice-Beispielen herausgegeben und benennt Arbeitsmöglichkeiten: Landschaftspflege, Wegebau, Werkstätten, Umwelt- und Naturschutz, Soziales, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Kommunale Einrichtungen, Hilfeleistung bei Naturkatastrophen. Das bayerische Innenministerium bezieht sich (im Vorwort) auf einen Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023, die bestehenden Regelungen breiter zu nutzen. Die örtlichen Träger für Leistungen nach dem AsylbLG und daher für Arbeitsmöglichkeiten zuständig sind laut bayrischem „Leitfaden“ die Landkreise oder kreisfreien Städte. Ein (dem bayerischen) inhaltlich vergleichbarer „Leitfaden“ der Landesregierung ist dem Fragesteller nicht bekannt.

Antwort

Mit Schreiben vom 26. September 2024 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Land- und Stadtkreise oder sonstigen relevanten staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Träger haben seit dem 1. Januar 2015 bis heute in jeweils welchem Umfang (konkret: Anzahl der je Kalenderjahr zu Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen bei staatlichen, kommunalen sowie gemeinnützigen Trägern, mit der Bitte um tabellarische Aufstellung) der Soll-Bestimmung des § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entsprochen und gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt?*

2. *Bezugnehmend auf Frage 1 – in welchen Tätigkeitsfeldern (beispielsweise: Landschaftspflege, Wegebau, Werkstätten, Umwelt- und Naturschutz, Soziales, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Kommunale Einrichtungen, Hilfe bei ungewöhnlichen Ereignissen wie Naturkatastrophen) wurden den Asylbewerbern (oder anderen nach § 5 des AsylbLG relevanten Personen) dabei Arbeitsgelegenheiten angeboten?*
3. *Bezugnehmend auf Fragen 1 und 2 – zu welchem Grad (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach den betreffenden Stadt- und Landkreisen sowie gegebenenfalls mit kurzer Begründung) wurden die angebotenen Arbeitsgelegenheiten angenommen/konnten jeweils besetzt oder nicht besetzt werden?*

Zu 1., 2. und 3.:

Die statistischen Erhebungen zum Asylbewerberleistungsgesetz sind bundesgesetzlich in § 12 AsylbLG geregelt. Dabei werden Angaben zu Arbeitsangelegenheiten nicht erhoben.

Über Art und den Umfang von bereitgestellten Arbeitsgelegenheiten außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Insofern liegen auch keine Erkenntnisse darüber vor, inwieweit die angebotenen Arbeitsgelegenheiten angenommen wurden. Im Hinblick auf die Tätigkeitsfelder von Arbeitsgelegenheiten, den Umfang der zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten sowie das Interesse an Arbeitsgelegenheiten in Erstaufnahmeeinrichtungen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2, 3, 5 und 6 des Antrages 17/6503 hingewiesen.

4. *Welche Erfahrungen mit der Ausführung der Arbeiten sind ihr seitens der Träger der Angebote (Behörden sowie tatsächliche Bereitsteiler der gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten) gegebenenfalls bekannt geworden?*

Zu 4.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. *Sind nach ihrer Kenntnis den betreffenden „örtlichen Trägern“ (Behörden) Reaktionen aus der Bevölkerung zu der Bereitstellung von gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten bekannt geworden (falls ja: wie wurde reagiert)?*

Zu 5.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6. *Wie bewertet sie (gegebenenfalls monetär) den Gemeinnützen der so erbrachten Arbeitsleistungen, insbesondere vor dem Hintergrund bürokratischen Aufwands?*

Zu 6.:

Jedenfalls für die unteren Aufnahmebehörden stellt die Organisation und Durchführung von Arbeitsgelegenheiten bei einer deutlich dezentraleren Unterbringungsstruktur regelmäßig einen erheblichen Aufwand dar. Erkenntnisse zum (ggf. monetären) Gemeinnützen liegen der Landesregierung nicht vor.

7. *Bezugnehmend auf Fragen 1 bis 4 – wurden oder wurden nicht bei Behörden Auffälligkeiten (hinsichtlich der Nationalität/der Herkünfte, des Geschlechts, des Lebensalters) registriert, wer angebotene Arbeitsgelegenheiten eher annehmen tendiert respektive wer sie eher ablehnt oder Beschwerde einlegt?*

Zu 7.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. *Existiert oder existiert nicht (oder ist vorgesehen, möglicherweise – warum nicht vorgesehen) eine Handreichung der Landesregierung an die „örtlichen Träger“, die inhaltlich vergleichbar dem bayerischen „Leitfaden Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern“ ist?*

Zu 8.:

Seitens des Ministeriums der Justiz und für Migration Baden-Württemberg wurden die unteren Aufnahmebehörden zuletzt mit Hinweisschreiben vom 5. März 2024 über den Inhalt und die Umsetzung von § 5 AsylbLG (Arbeitsgelegenheiten) informiert; das Schreiben ist auf der Homepage des Ministeriums veröffentlicht. Inhaltlich ist der „Leitfaden Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern“ des Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration auf der dortigen Homepage mit dem Hinweisschreiben aus Baden-Württemberg vergleichbar; er enthält u. a. für Bayern spezifische Regelungen zur Kostenerstattung.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration